

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Finanz- und Beteiligungsausschuss

Datum

05.03.2025

öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Finanzierung der Tumorberatungsstelle der
Sächsischen Krebsgesellschaft e. V. im Jahr 2025

Gesetzliche Grundlage:

Hauptsatzung des Landkreises Zwickau
Sächsisches Gesundheitsdienstgesetz

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Dezernat 2 - Jugend, Soziales und Bildung
Gesundheitsamt

Beschlussvorschlag:

1. Der Finanz- und Beteiligungsausschuss beschließt im Vorgriff auf den Beschluss des Kreistages zum Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025/26 die einmalige Erhöhung des Finanzierungsbetrages des Landkreises Zwickau zur Finanzierung der Tumorberatungsstelle in Trägerschaft der Sächsischen Krebsgesellschaft e.V. im Haushaltsjahr 2025 auf 320.163,90 Euro (Produktkonto: 41410101.4318205/7318205 – Gesundheitspflege – Psychosoziale Tumorberatung Zwickau – Sächsische Krebsgesellschaft e. V.).
2. Die Deckung des überplanmäßigen Finanzierungsbedarfs nach Ziffer 1 erfolgt wie folgt:
 - a) Die bisher im Haushaltsjahr 2025 eingeplanten Mittel in Höhe von 75.000,00 Euro (Produktkonto: 41410101.4318205/7318205 – Gesundheitspflege – Psychosoziale Tumorberatung Zwickau – Sächsische Krebsgesellschaft e. V.) werden vollständig für die Deckung des Finanzbedarfs der Beratungsstelle eingesetzt.
 - b) Die Deckung der verbleibenden Mittel in Höhe von 245.163,90 Euro (Produktkonto: 61110101.3131903/6131903 – Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen - § 22 SächsFAG – Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Bedarfe) erfolgt aus überplanmäßigen Zuweisungen (gegenüber Planentwurf) zur Unterstützung der Landkreise bei der Bewältigung erhöhter Sozialausgabelasten (Sozialausgabenpauschale).

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Ausgangslage

Gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 4 in Verbindung mit § 5 des Sächsischen Gesundheitsdienstgesetzes (SächsGDG) sind die Gesundheitsämter verpflichtet, die Beratung von an Krebs erkrankten Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen anzubieten. Diese Aufgabe stellt damit eine weisungsgebundene Pflichtaufgabe des Landkreises dar.

Eine Übertragung dieser Aufgabe an Dritte ist rechtlich zulässig, entbindet den Landkreis jedoch nicht von der Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, hat der Landkreis Zwickau die Aufgabe der Tumorberatung seit 2009 im Rahmen eines Versorgungsvertrags an die Sächsische Krebsgesellschaft e.V. (SKG) übertragen. Der Vertrag umfasst sowohl den Betrieb der Tumorberatungsstelle als auch eines Beratungsmobils, das eingesetzt wird, um die Beratung vor Ort sicherzustellen.

Die SKG hat zur Finanzierung der Tumorberatungsstelle regelmäßig Mittel der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) akquiriert. Zuletzt deckte die Förderung 80 % der förderfähigen Ausgaben ab und entlastete damit den Finanzierungsanteil des Landkreises erheblich. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung durch die GKV besteht jedoch nicht.

Darüber hinaus beteiligt sich der Freistaat Sachsen mit einem Anteil von 10 % an den förderfähigen Kosten der Tumorberatungsstelle.

Problemstellung im Jahr 2025

Auf Basis der bisherigen Förderpraxis wurde im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2025 davon ausgegangen, dass die GKV 80 % der förderfähigen Kosten der Tumorberatungsstelle übernimmt. Dementsprechend wurden 75.000 Euro als Finanzierungsanteil des Landkreises im Haushalt eingeplant.

Mit Bescheid vom 11. November 2024 hat die GKV die Förderung der Tumorberatungsstelle für den Zeitraum 2025 bis 2027 festgelegt. Während für die Jahre 2026 und 2027 die erwartete Förderung in Höhe von 80 % der förderfähigen Kosten bewilligt wurde, beträgt die Förderung für das Jahr 2025 lediglich 11.271,52 Euro. Dies stellt einen signifikanten Rückgang gegenüber dem ursprünglich erwarteten Förderanteil der GKV in Höhe von 329.721,71 Euro dar und führt zu einer Finanzierungslücke von 318.450,19 Euro (vgl. Anlage 1).

Ohne eine ergänzende Finanzierung durch den Landkreis ist die Gesamtfinanzierung der Tumorberatungsstelle im Jahr 2025 nicht gewährleistet. Die Konsequenzen wären eine Gefährdung des Betriebs der Beratungsstelle sowie ein Rückfall der Aufgabenwahrnehmung an den Landkreis.

Entscheidungsvorschlag

Ein Rückfall der Aufgabenwahrnehmung hätte zur Folge, dass der Aufbau und Betrieb der Tumorberatungsstelle durch den Landkreis autark von anderen Angeboten des öffentlichen Gesundheitsdienstes erfolgen müsste, um die Fördervoraussetzungen der GKV zu erfüllen. Dies würde die Flexibilität des Landkreises erheblich einschränken und birgt die Gefahr, künftig nicht mehr auf die Förderung der GKV zurückgreifen zu können.

Zudem müsste dauerhaft auf das Beratungsmobil verzichtet werden, das bisher einen wesentlichen Bestandteil der Beratungsleistungen darstellt.

Um die langfristigen Mehrkosten zu vermeiden und die entstandene Finanzierungslücke zu schließen, wird vorgeschlagen, das Finanzierungsdefizit im Jahr 2025 durch eine einmalige Finanzierung des Landkreises zu decken. Der Träger beteiligt sich dabei im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten. Dies gewährleistet die Kontinuität der Beratungsangebote, bis die Gesamtfinanzierung ab 2026 wieder durch die vollständige GKV-Förderung gesichert ist.

Finanzierungsvorschlag zur Sicherstellung der Tumorberatung

Zur Schließung der Finanzierungslücke für die Tumorberatungsstelle hat die Sächsische Krebsgesellschaft e.V. die Übernahme eines Eigenanteils in Höhe von 39.501,50 Euro zugesichert. Daraus ergibt sich ein verbleibender Finanzierungsbedarf des Landkreises Zwickau in Höhe von insgesamt 320.163,90 Euro für das Jahr 2025 (vgl. Anlage 1).

Von diesem Betrag sind bereits 75.000,00 Euro in der Haushaltsplanung 2025 für die psychosoziale Tumorberatung berücksichtigt. Hierin enthalten sind jedoch 33.784,79 Euro, die ursprünglich für den Betrieb des Beratungsmobils eingeplant waren. Diese Mittel sollen vollständig der Tumorberatungsstelle zugeführt werden, wodurch der Betrieb des Beratungsmobils im Jahr 2025 nicht realisiert werden kann.

Die Finanzierung des darüber hinaus erforderlichen Mehrbedarfs in Höhe von 245.163,90 Euro (vgl. Anlage 2) erfolgt aus überplanmäßigen Zuweisungen (gegenüber Planentwurf) zur Unterstützung der Landkreise bei der Bewältigung erhöhter Sozialausgabelasten (Sozialausgabenpauschale).

Die bisher im Haushaltsplan 2025/2026 ff. in Ansatz gebrachten Zuweisungen für die Bewältigung erhöhter Sozialausgaben beruhte auf einem linearen Verteilerschlüssel.

Die nunmehr präferierte Verteilung der Sozialausgabenpauschale erfolgt auf Basis eines Grundbetrages und der Bedarfsgemeinschaften (SGB II), was für den Landkreis Zwickau zu einem Anstieg der bisher veranschlagten Zuweisungen führt.